

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für das

Max-Born-Berufskolleg
Recklinghausen



Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Sexualisierte Gewalt – Begriffsbestimmung.....	4
1.1 Grenzverletzungen	4
1.2 Sexuelle Übergriffe.....	4
1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	4
2 Risikoanalyse.....	4
2.1 Gefährdungspotenziale	5
2.2 Umfrage-Ergebnisse (Ist-Zustand)	5
2.3 Gelegenheiten	5
3 Präventive Aspekte des Personalmanagements	6
3.1 Die persönliche Eignung der Lehrkraft und Mitarbeitenden	6
3.2 Das erweiterte persönliche Führungszeugnis	6
3.3 Die Selbstverpflichtungserklärung	6
4 Aus- und Fortbildung	7
4.1 Schulungen	7
5 Verhaltenskodex.....	7
5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	7
5.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	8
5.3 Verhalten auf Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen.....	8
5.4 Sprache und Wortwahl.....	9
5.5 Verhalten im Sportunterricht	9
5.6 Umgang mit- und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	10
5.7 Betriebliche Arbeit und Praktika	10
6 Haltung und Maßnahmen zur Präventionsarbeit am Max-Born-Berufskolleg.....	11
6.1 Unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeit	11
6.2 Kooperation aller Mitglieder der Schulgemeinde	12
6.3 Fairnesstraining am Max- Born-Berufskolleg	13
7 Ansprechpartner:innen.....	14
7.1 Ansprechpartner:innen am Max-Born-Berufskolleg	14
7.2 Ansprechpartner:innen im Kreis Recklinghausen	14
8 Anhang	15

Vorwort

Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind statistisch mindestens ein bis zwei Personen einer Schulklasse von sexualisierter Gewalt betroffen. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird deutlich, dass für das Jahr 2022 15.520 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, 42.075 Fälle von der Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornografie und 6.746 Fälle von der Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Jugendpornografie verzeichnet wurden.¹

Angesicht der besorgniserregenden Tatsache, dass eine große Anzahl von Mädchen und Jungen aller Altersstufen von sexualisierter Gewalt betroffen und die meisten von ihnen Schüler:innen sind, muss uns als Max-Born-Berufskolleg bewusst sein, dass wir eine besondere Verantwortung für Prävention und Intervention tragen.

Der Umgang mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ löst häufig eine große Unsicherheit beim Erstkontakt aus. In der präventiven Arbeit wird daher das Ziel verfolgt, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, um unsere Schüler:innen vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt zu schützen. Dabei müssen die individuellen Grenzen erkannt, die Intimsphäre gewahrt und die persönliche Entwicklung bestmöglich gefördert werden. Dazu ist es notwendig eine Haltung einzunehmen, die von wachsamem Hinsehen, offener Ansprache sowie transparentem und einfühlsamen Handeln gekennzeichnet ist.

Um dem Schutz von Schüler:innen eine besondere Bedeutung beizumessen haben Schulen den gesetzlichen Auftrag, Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln.

Ein gelebtes Schutzkonzept ist dabei mehr als ein geschriebenes Werk. Es soll vielmehr ein respektvolles Miteinander fördern, unangemessene Verhaltensweisen verändern und somit ein besseres Schulklima bewirken. Schutzkonzepte haben die Aufgabe an Schulen zu unterstützen und Schüler:innen zu schützen.²

An dieser Stelle sei betont, dass an unserer Schule jegliche Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schüler:innen, Lehrkräften und Mitarbeitenden geächtet wird. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Missbrauch in jeglicher Form keinen Raum erhält. Für Schüler:innen, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind, möchte das Max-Born-Berufskolleg ein Ort sein, an dem sie Unterstützung und Hilfe erhalten.

Das vorliegende Schutzkonzept hat das „Team-Schutzkonzept“ gemeinsam konzipiert, welches aus Kolleg:innen verschiedener Fachbereiche und Kontexten, sowie der Schülervvertretung besteht. Unser Schutzkonzept soll ein progressives Konzept sein, welches kontinuierlich ergänzt, geändert oder konkretisiert wird. Dies soll gewährleisten, dass das Konzept sich an gesellschaftliche oder schulinterne Veränderungen anpasst und damit möglichst aktuell und innovativ bleibt. Über mögliche Änderungen wird die Schulgemeinschaft informiert.

¹ vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Zahlen zu sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland. Online unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland> (zuletzt aufgerufen: 13.01.2024).

² vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Sexualisierte Gewalt. Online unter: <https://www.schulministerium.nrw/sexualisierte-gewalt> (zuletzt aufgerufen am 13.01.2024).

1 Sexualisierte Gewalt – Begriffsbestimmung

Wo Menschen miteinander in Beziehung treten, können Grenzverletzungen bzw. Formen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene, Jugendliche oder Kinder vorkommen. Um solche Fälle zu minimieren oder zu verhindern, ist ein bewusster, transparenter und reflektierter Umgang mit derartigen Vorkommnissen von besonderer Relevanz.³

1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen anderer Personen, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden überschreiten. In der Regel sind sie unbeabsichtigt. Jeder Mensch hat das Recht zu bestimmen, wie viel Nähe er zwischen sich und anderen zulassen möchte. Grenzen können sich verändern, wenn sich Beziehungen zwischen Menschen wandeln. Die Faktoren für eine Grenzverletzung sind nicht immer objektiv zu fassen, sie hängen mit dem subjektiven Erleben jedes Einzelnen zusammen.⁴

1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit. Sie geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen fast nie zufällig, sondern resultieren aus fachlichen und persönlichen Defiziten heraus. Sie können Kindern und Jugendlichen sowohl körperlich als auch psychisch und seelisch schaden.⁵

1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Zu strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte verstanden. Diese werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB).⁶

2 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse dient vor allem zur Auseinandersetzung mit möglichen Gefährdungspotenzialen sowie Gelegenheitsstrukturen. Sie überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme (Ist-Analyse), ob es in der täglichen Arbeit oder in der Organisationsstruktur Risiken oder Schwachstellen gibt, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Nur wer sich bestehender Risiken bewusst ist, kann versuchen diese auszuschalten oder zumindest zu verringern. Um eine *Kultur der Achtsamkeit* an unserer Schule zu entwickeln, werden unsere Organisationsstrukturen und alltäglichen Abläufe regelmäßig vom Team-Schutzkonzept in

³ vgl. PsG.nrw: Wissen zu sexualisierter Gewalt. Online unter: <https://psg.nrw/themen/> (zuletzt aufgerufen am 13.01.2024).

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda.

Absprache mit der Schulleitung auf Risiken und Schwachstellen überprüft, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

2.1 Gefährdungspotenziale

Um Gefährdungspotenziale zu verringern, wird in Bezug auf die Personalentwicklung in Bewerbungsverfahren das Thema „Prävention“ aufgegriffen (siehe 3.1). Neben den Regelungen zur erweiterten Führungszeugnisvorlage (siehe 3.2) soll in Bewerbungsverfahren auf die gemeinsame Schutzklärung hingewiesen werden.

Zudem soll eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur gelebt werden. Beschwerdemanagement, Partizipationsmöglichkeiten für Schüler:innen, sowie Angebote und Unterstützung werden von allen Lehrkräften berücksichtigt. Es liegen Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schüler:innen mit Medien und sozialen Netzwerken vor (siehe 5.6). Es gibt konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang auf Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen erlaubt ist und was nicht (siehe 5.3).

2.2 Umfrage-Ergebnisse (Ist-Zustand)

Im Dezember 2023 wurde eine Umfrage zum „Wohlbefinden und Schutz gegen sexualisierte Gewalt am Max-Born-Berufskolleg“ in der Schülerschaft sowie im Kollegium durchgeführt. Die Umfrageergebnisse wurden bei der Arbeit am Schutzkonzept berücksichtigt. Die Umfragen sollen in angemessenen Abständen vom Team-Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit der Schulleitung wiederholt werden, um die Zufriedenheit der Schülerschaft und des Kollegiums sowie die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes zu evaluieren. Das Schutzkonzept wird daraufhin gegebenenfalls angepasst.

2.3 Gelegenheiten

Mögliche Gelegenheitsstrukturen werden an unserer Schule besonders in den Blick genommen:

- Sprachliche Übergriffe (Cat-Calling)
- Sportunterricht (z.B. Hilfestellung, Umkleidekabinen)
- Einzelgespräche mit Schüler:innen (z.B. Beratungsgespräche)
- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen
- Raumsituation: Treppenhaus, Schulhof, Toiletten

Neben möglichen Übergriffen innerhalb der Schule muss jedoch insbesondere der Umgang der Schüler:innen untereinander und über den Schulalltag hinaus (z.B. in den sozialen Netzwerken) als Gefährdungspotential bewertet werden. Bei Bekanntwerden von Fehlverhalten in diesem Bereich wird am Max-Born-Berufskolleg mit sofortigen Interventionsmaßnahmen seitens der Schulleitung reagiert.

3 Präventive Aspekte des Personalmanagements

Die Schule soll einen Raum des Schutzes darstellen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt liegt dabei bei den Mitarbeitenden. Hierbei sollen sie sich in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen. Die richtige Personalauswahl stellt einen wesentlichen Aspekt dar, um diesen Schutz zu gewährleisten und einen sicheren und verlässlichen Ort zu schaffen.

3.1 Die persönliche Eignung der Lehrkraft und Mitarbeitenden

Bei der Auswahl des Schulpersonals ist neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung ausschlaggebend. Im Bewerbungsverfahren ist daher das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen“ ein Schwerpunkt. Den Bewerber:innen soll verdeutlicht werden, dass sich das Max-Born-Berufskolleg mit Gefährdungssituationen auseinandersetzt und eine deutliche Position zugunsten des Schutzes aller Mitglieder der Schulgemeinschaft einnimmt.

Die Schulleitung stellt nach erfolgreich durchlaufenden Bewerbungsverfahren sicher, dass die:der neu eingestellte Mitarbeiter:in in der Einarbeitungsphase mit den schulischen Besonderheiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt vertraut gemacht wird.

3.2 Das erweiterte persönliche Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden werden dazu verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies dient dazu, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Personen, die beispielsweise im Rahmen der Lehrer:innenausbildung bereits an entsprechender staatlicher Stelle ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, brauchen dies nicht erneut vorlegen.

3.3 Die Selbstverpflichtungserklärung

Neben dem erweiterten Führungszeugnis wird die Selbstverpflichtungserklärung von jedem Mitarbeitenden unterschrieben eingereicht. In der Erklärung wird durch den Mitarbeitenden versichert, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt, die ggf. (noch) nicht im Führungszeugnis vermerkt ist. Zudem wird erklärt, dass kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Zudem verpflichtet die Erklärung dazu, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Schul- und Anstellungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

4 Aus- und Fortbildung

4.1 Schulungen

Die Mitarbeitenden des Max-Born-Berufskollegs werden regelmäßig in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt informiert. Dies beinhaltet schwerpunktmäßig die Sensibilisierung für mögliche Anzeichen von Grenzverletzungen sowie die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Umgang mit entsprechenden Situationen.

Die Mitarbeitenden sollen durch Fortbildungsangebote dazu befähigt werden, Hinweise auf sexualisierte Gewalt zu erkennen und mit diesen angemessen umgehen zu können.

Darüber hinaus werden die Präventionsfachkräfte regelmäßig aus- und weitergebildet.

5 Verhaltenskodex

5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit unseren Schüler:innen und Studierenden streben wir danach, ein ausgewogenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu etablieren, das den jeweiligen Kontext und Auftrag angemessen berücksichtigt. Diesem Anspruch möchten wir stets gerecht werden.

- Grundsätzlich wird Nähe nicht pauschal abgelehnt, da sie in vielen Situationen sinnvoll und sogar notwendig ist, um effektiv mit den Schüler:innen und Studierenden arbeiten zu können. Solche Situationen können sich insbesondere im Sportunterricht, bei schulischer Seelsorge, in Einzelgesprächen wie Beratungsgesprächen, bei speziellen Unterrichtsangeboten und außerschulischen Veranstaltungen ergeben. Folglich können Unterschreitungen persönlicher Distanz oder körperlicher Kontakt in diesen Kontexten gerechtfertigt und erforderlich sein.
- Alle Beteiligten im schulischen Umfeld handeln achtsam und verantwortungsbewusst im Umgang mit Nähe und Distanz. Die Privatsphäre und persönlichen Grenzen der anderen sowie die eigenen Grenzen werden respektiert. Insbesondere in der Gestaltung der pädagogischen Arbeit wie Methoden, Übungen und Aktionen, werden keine Grenzen gegenüber den Schüler:innen und Studierenden überschritten. Einzelgespräche, Übungsphasen, Einzelunterricht und ähnliches erfordern besondere Aufmerksamkeit für die spezifischen Empfindlichkeiten dieser Situationen.
- Grenzen werden deutlich kommuniziert und gegebenenfalls erklärt. Grenzverletzungen, wie sie im Verhaltenskodex beschrieben sind, müssen angesprochen und dürfen nicht ignoriert werden. Wenn Schüler:innen und Studierende empfundene Grenzüberschreitungen äußern, werden diese ernst genommen und ohne Kommentar respektiert.
- Die äußere Erscheinung und Kleidung aller Beteiligten im schulischen Umfeld sind angemessen für eine Lern- und Arbeitsumgebung, damit sich Schüler:innen, Studierende und Mitarbeitende nicht gestört fühlen. Hinweise auf als unangemessen empfundene Kleidung werden erwünscht, respektiert und entsprechend berücksichtigt.

5.2 Angemessenheit von Körperkontakt

In der Interaktion mit Menschen können körperliche Berührungen unvermeidlich sein und können sogar in bestimmten Fällen äußerst bedeutsam sein. Im schulischen Umfeld ist es jedoch entscheidend, dass solche Berührungen angemessen erfolgen. Daher ist es von großer Bedeutung, den Willen der betroffenen Person wahrzunehmen und zu respektieren.

- Alle Beteiligten im schulischen Umfeld streben danach, aufmerksam zu sein und jegliche Art von persönlicher Grenzüberschreitung bewusst zu erkennen. Es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um solche Grenzverletzungen zu verhindern.
- Körperlicher Kontakt oder Berührungen werden nur aus einer professionellen, durchdachten und abgestimmten Haltung heraus initiiert und respektieren stets die individuellen Grenzen.
- Situationen und Begegnungen, die körperliche Berührungen beinhalten (zum Beispiel im Sportunterricht), werden so gestaltet, dass sie transparent, nachvollziehbar und für alle Beteiligten zugänglich sind.

Alle Mitarbeitende/Lehrkräfte fragen ihre Schüler:innen sowie Studierenden und warten auf ihr deutliches Einverständnis, bevor sie sie (z.B. bei einer sportlichen Übung o.ä.) berühren.

5.3 Verhalten auf Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen

Schulausflüge und Übernachtungsveranstaltungen sind wesentliche Bestandteile der pädagogischen Arbeit mit Schüler:innen und Studierenden. Sie bieten reichhaltige Möglichkeiten für Begegnungen und wertvolle Erfahrungen. Diese Veranstaltungen sollten klar auf den Lehrplan bezogen sein, aus dem Schulprogramm hervorgehen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

- Bei Übernachtungsveranstaltungen nehmen in der Regel Begleitpersonen unterschiedlichen Geschlechts teil.
- Während Übernachtungen im Rahmen von Exkursionen, Studien- oder Kursfahrten schlafen Schüler:innen und Studierende und Begleitpersonen in getrennten Räumen.
- Die persönlichen Grenzen aller Beteiligten werden respektiert und bei der Zimmerzuweisung berücksichtigt. Falls erforderlich, werden die Gründe für die Zimmerzuweisung diskutiert und für alle transparent gemacht.
- Schüler:innen und Studierende übernachten nicht in den Privatwohnungen des Schulpersonals.
- Lehrkräfte sollten den Aufenthalt in Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen mit einzelnen Schüler:innen und Studierenden vermeiden. Es wird vor dem Betreten dieser Räume geklopft und eine angemessene Wartezeit eingehalten, bevor der Raum betreten wird.
- Begleitpersonen und Schüler:innen und Studierende duschen getrennt.

5.4 Sprache und Wortwahl

In einer Kultur der Achtsamkeit ist man sich bewusst über die verletzende und demütigende Wirkung von Sprache und einer unangemessenen Wortwahl. Jegliche Form der Kommunikation und persönlichen Interaktion sollte daher von Wertschätzung und einem professionellen Umgang miteinander geprägt sein.

- Ein höflicher Umgang miteinander fördert ein positives Klima, wofür sich alle Beteiligten im schulischen Umfeld einsetzen. Daher begegnen sich alle mit gegenseitiger Wertschätzung und Respekt.
- Alle Mitarbeiter:innen der Schule nehmen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten und greifen ein, wenn nötig. Auch im Unterricht wird eine herabsetzende, sexistische, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache nicht toleriert.
- Die Schulmitarbeiter:innen dienen als Sprachvorbilder und sind sich dieser Rolle bewusst.
- Es wird erwartet, dass die Schüler:innen und Studierenden sowie die Lehrkräfte eine respektvolle Sprache gebrauchen.
- Jegliche Form von sexualisierter Sprache wird in der Interaktion und Kommunikation vermieden. Ebenso sind abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen unter den Schüler:innen und Studierenden nicht akzeptabel.
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten wird angesprochen und unterbunden. Sollte es in Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen (von Schüler:innen, Studierenden, Eltern, Lehrkräften, externen Referent:innen oder anderem Personal), ist es wichtig, dass eine angemessene Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten erfolgt.

5.5 Verhalten im Sportunterricht

In Bezug auf die Wahrung der Intimsphäre ist die Umkleidesituation beim Sportunterricht ein besonders sensibler Bereich.

- Im Sportunterricht gelten die bereits beschriebenen achtsamen Richtlinien bezüglich Nähe und Distanz. Jeglicher Körperkontakt oder anderweitig sportbezogene Unterschreitung der persönlichen Distanz sollte begründet und notwendig sein. Es ist ratsam, diese Aspekte im Unterricht transparent zu kommunizieren, um eine professionelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- Dusch- und Umkleidesituationen finden stets getrennt nach Geschlechtern statt. Geplant sind Umbaumaßnahmen zur Schaffung von Umkleideräumlichkeiten für Schüler:innen aus dem Personenspektrum „divers“.
- Das Schulpersonal nutzt von den Schutzbefohlenen getrennte Dusch- und Umkleideräume.
- Die individuellen Bedürfnisse hinsichtlich der Intimsphäre der einzelnen Schüler:innen und Studierenden werden beim Sportunterricht berücksichtigt und respektiert.

5.6 Umgang mit- und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist für nahezu alle Beteiligten am Schulleben alltäglich geworden. Selbst die Schule ist in vielerlei Hinsicht digital präsent. Für den kompetenten Umgang mit diesen digitalen Medien und Plattformen muss ebenfalls eine verantwortungsvolle und achtsame Kultur des Miteinanders gelten, da ein unsensibler oder leichtfertiger Umgang zu Grenzverletzungen führen kann.

- Die Mitarbeiter:innen nutzen soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook oder WhatsApp nicht für private Kontakte mit Schüler:innen und Studierenden.
- In der digitalen Kommunikation mit ihren Schüler:innen und Studierenden geben die jeweiligen Lehrkräfte klare Rahmenbedingungen und feste Zeitfenster für die dienstliche Erreichbarkeit vor.
- Ein sensibler Umgang mit der eigenen Darstellung im Internet ist unerlässlich.
- Medien jeglicher Art, die pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, rassistische oder extremistische Inhalte enthalten, sind verboten und müssen der Schulleitung gemeldet werden.
- Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind gemäß den geltenden Bestimmungen zu respektieren.
- Alle Beteiligten am Schulleben tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Kontext nicht missbräuchlich verwendet werden.
- Bezugspersonen und andere Verantwortliche der Schüler:innen und Studierenden sind dazu verpflichtet, bei der Nutzung jeglicher Medien wie Handys, Kameras oder Internetforen durch die Schüler:innen und Studierenden auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung zu achten. Bei Anzeichen von Zuwiderhandlungen oder Missbrauch sind sie dazu verpflichtet, gegen jegliche Form von Diskriminierung vorzugehen und aktiv einzugreifen.

5.7 Betriebliche Arbeit und Praktika

Der Großteil unserer Schüler:innen und Studierenden ist in Form einer dualen Ausbildung in Betrieben tätig. Die Vollzeitschüler:innen sind im Rahmen von mehreren Praktika ebenso betrieblich eingebunden.

- Die Lehrkräfte stehen im engen Austausch mit den Ausbildungsbetrieben, u.a. in Form von Sprechtagen, Betriebsbesichtigungen, Kooperationsinitiativen etc. Ein höflicher und wertschätzender Umgang aller Beteiligten fördert ein positives Miteinander. Daher begegnen sich alle mit gegenseitigem Respekt und nehmen die unterschiedlichen Gesprächsanlässe ernst.
- Die Schüler:innen und Auszubildenden werden in der Schule darüber informiert, welche Ansprechpartner:innen ihnen innerhalb der Schule sowie der jeweiligen Kammer bei Problemen zur Verfügung stehen. Die Lehrer:innen begegnen den Schüler:innen offen, neutral und wertschätzend, insbesondere im Umgang mit Schwierigkeiten und Problemen.

- Die Schüler:innen und Auszubildenden wissen, dass Ihnen im Rahmen der Möglichkeiten vertrauliche Gespräche zugesichert werden und uns eine gemeinsame Werthaltung verbindet.
- Vor Beginn eines Praktikums erhalten Schüler:innen per Notiz die Information, welche Lehrkraft ihnen als Ansprechpartner:in zugeteilt ist. Somit ist transparent, an wen sie sich bei Bedarf kurzfristig wenden können. Darüber hinaus enthält die Notiz den Dienstweg, über den man seinen Ansprechpartner:in kontaktieren kann.

5.8 Falschverdächtigungen / Rehabilitation

Mitarbeitende sowie Schüler:innen und Studierende die zu Unrecht eines (sexuellen) Übergriffs beschuldigt wurden, sind oft äußerst belastet. Zwar findet Rehabilitation vor allem im Kopf statt und kann daher nur bedingt von außen verordnet werden. Dennoch ist es notwendig, eine Strategie zu entwickeln, wie zu Unrecht Beschuldigte innerhalb der Schule nach Möglichkeit rehabilitiert werden können.⁷ Mit diesem Problem wird sich das Team-Schutzkonzept zeitnah auseinandersetzen und in Absprache mit Fachkräften eine entsprechende Strategie ausarbeiten.

6 Haltung und Maßnahmen zur Präventionsarbeit am Max-Born-Berufskolleg

6.1 Unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeit

Eine klare und unmissverständliche Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt ist notwendig, damit alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sich, im Wissen, dass diese nicht toleriert wird, sicher fühlen können. Das erfordert eine umfassende Strategie, die sowohl präventive Maßnahmen als auch klare Verfahren bei Vorfällen umfasst.

Unterrichtliche Maßnahmen

Der Unterricht spielt eine zentrale Rolle bei der Prävention von sexueller Gewalt. Es ist wichtig, dass Schüler:innen und Studierenden über ihre Rechte, Grenzen und den Respekt gegenüber anderen informiert werden. Dies kann einerseits durch den Schulvertrag geschehen. Andererseits sollten Themen wie Einverständnis, gesunde Beziehungen und die Identifizierung von unangemessenem Verhalten nachhaltig in den Lehrplan integriert und im Unterricht thematisiert werden.

⁷ (Quelle: König E, Hoffmann U, Witte S, Harsch D, Kölch M & Fegert J (2018): Anwendungsbereich für den Transfer in die Praxis. In: Fegert J, Kölch M, König E, Harsch D, Witte S & Hoffmann U (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen – Für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer, S. 445-541.

Konkrete unterrichtliche Maßnahmen

Einbindung von Themen in den Lehrplan:

Die Integration von Themen wie Einverständnis, gesunde Beziehungen, persönliche Grenzen und sexuelle Aufklärung in den Unterricht verschiedener Fächer (z.B. Religion, Ethik, GeGe).

Gastvorträge und Workshops:

Einladen von Experten und Organisationen, die sich auf die „Prävention sexueller Gewalt“ spezialisiert haben, um Workshops für Schüler:innen und Studierende anzubieten, die auf ihr Alter und ihre Entwicklungsstufe zugeschnitten sind.

Rollenspiele und Diskussionen:

Durchführen von Rollenspielen und offenen Diskussionen im Klassenzimmer, um Schüler:innen und Studierende zu ermutigen, über ihre Erfahrungen, Ängste und Fragen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt zu sprechen. Dies sollte über Workshops mit externen Partnern umgesetzt werden.

Außerunterrichtliche Maßnahmen:

Neben dem regulären Unterricht sollten Schulen außerunterrichtliche Programme und Aktivitäten anbieten, die die Prävention sexueller Gewalt unterstützen. Workshops, Veranstaltungen und Gesprächskreise können dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen, die Kommunikation zu verbessern und ein unterstützendes Umfeld zu schaffen. Es ist wichtig, dass diese Maßnahmen altersgerecht und zugänglich sind, um alle Schüler:innen und Studierende zu erreichen. Darüber hinaus sollten Lehrkräfte geschult werden, um Anzeichen von Missbrauch zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Konkrete außerunterrichtliche Maßnahmen:

Schülervertretung und Gruppen:

Einrichtung von Schulgruppen, die sich mit Themen wie Gleichberechtigung, Respekt und Gewaltprävention befassen und Schüler:innen und Studierende ermutigen, sich aktiv zu engagieren.

Veranstaltungen und Awareness-Kampagnen:

Organisation von Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Podiumsdiskussionen oder Awareness-Kampagnen, um das Bewusstsein für sexuelle Gewalt zu schärfen und die Schulgemeinschaft zu mobilisieren.

Peer-Mentoring-Programme:

Einrichtung von Peer-Mentoring-Programmen, bei denen ältere Schülerinnen und Schüler jüngere unterstützen und ihnen dabei helfen, über Themen wie Einverständnis, gesunde Beziehungen und die Bedeutung von Grenzen zu sprechen.

6.2 Kooperation aller Mitglieder der Schulgemeinde

Kooperation aller Mitglieder der Schule:

Die Prävention von sexueller Gewalt erfordert die Zusammenarbeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, einschließlich Schüler:innen und Studierende, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und Eltern. Durch offene Kommunikation, Schulungen und die Festlegung klarer Verhaltensstandards können alle dazu beitragen, ein Umfeld zu schaffen, das frei von sexueller Gewalt ist. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten wissen, wie sie

Verdachtsfälle melden können, und dass diese Meldungen ernst genommen und vertraulich behandelt werden.

Konkrete Umsetzung zur Kooperation aller Mitglieder der Schule:

Schulweite Schulungen:

Durchführung von schulweiten Schulungen für Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und Eltern, um sie über Anzeichen von sexueller Gewalt aufzuklären, ihnen zu zeigen, wie sie angemessen reagieren können, und sie zu ermutigen, ein unterstützendes Umfeld zu schaffen.

Einrichtung von Meldeverfahren:

Etablierung klarer Meldeverfahren für Verdachtsfälle von sexueller Gewalt, die von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft eingehalten werden müssen, um eine angemessene Unterstützung für die Betroffenen zu gewährleisten.

Eltern- und Schülerbeiräte:

Einbindung von Eltern- und Schülerbeiräten in die Gestaltung und Überprüfung von Präventionsmaßnahmen sowie in die Entwicklung von Richtlinien und Verfahren im Zusammenhang mit sexueller Gewalt.

Handlungsleitfäden

Wenn Schüler:innen oder Studierende auf Mitarbeitende der Schulgemeinschaft zukommen und von einem Fall sexualisierter Gewalt berichten, ist die Verhaltensweise der:des Mitarbeitenden sehr wichtig, um der:dem Schüler:in oder Studierenden zum einen tatsächlich helfen zu können und zum anderen eine allgemeine Verbindlichkeit im Umgang mit solchen Fällen am Max-Born-Berufskolleg zu gewährleisten. Dies soll allen Mitarbeitenden die Sicherheit bieten, in solchen Situationen richtig zu handeln. Handlungsleitfäden findet sich im Anhang.

6.3 Fairnesstraining am Max- Born-Berufskolleg

Das Fairnesstraining findet in der Regel innerhalb von acht Doppelstunden im Klassenverband statt. Es findet je nach Kapazitäten in Klassen statt, die besonderen Bedarf haben.

In dieser Lernumgebung bewältigen die Schüler:innen unterschiedlichste Aufgaben aus dem kooperativen und kommunikativen Bereich, wodurch die Teamfähigkeit gestärkt und das Konzentrationsvermögen gefördert wird. Unter anderem werden dabei auch sportmotorische Herausforderungen wie beispielsweise Vertrauensübungen und Akrobatik gemeinsam gemeistert.

Die Schüler:innen lernen ihre individuelle Frustrationsschwelle kennen und sie zu überwinden, indem sie im Team-Lösungen erarbeiten und dadurch Erfolgserlebnisse haben.

Im Rahmen dieses interaktiven Trainings werden klare Regeln vereinbart und konsequent angewandt. Dabei können verschiedene Verhaltensweisen beobachtet, analysiert und situativ im Einzelgespräch oder im Plenum reflektiert werden.

Die Trainer:innen nehmen ein über die klassische Lehrer:innenfunktion hinausgehendes Verhältnis zu den Schüler:innen ein, da innerhalb des Trainings keine Leistungsbewertung erfolgt.

Daher bietet das Fairnesstraining den Teilnehmenden einen geschützten Raum, um die Trainer:innen als Hilfsperson wahrzunehmen, sie anzusprechen und Unterstützung zu erfahren. In Zusammenarbeit mit der Klassenleitung, dem Team Beratung und Seelsorge, der Schulsozialarbeit und der Schulleitung können auf diese Weise erste entscheidende präventive Maßnahmen eingeleitet werden.

7 Ansprechpartner:innen

7.1 Ansprechpartner:innen am Max-Born-Berufskolleg

Team Beratung und Seelsorge

Die Mitglieder des „Teams Beratung und Seelsorge“ sind durch Fortbildungen für Beratung ausgebildet. Allerdings stellt das Thema der sexualisierten Gewalt dabei nur einen sehr kleinen Bereich dar, so dass die Teammitglieder hier keine Expert:innen ersetzen können. Sie können jedoch präventiv bei der Sensibilisierung in bestimmten Gruppen und Klassen unterstützen. Außerdem kann das Team im Falle einer Beschwerde der Kontaktperson beim Durchlaufen des Beschwerdeweges helfen. Beispiele dafür wären das Erstellen von Protokollen oder die Kontaktaufnahme mit externen Stellen. Ergänzend zur professionellen Begleitung besteht für die:den Betroffene:n das Angebot von Beratungs- und Seelsorgegesprächen sowie Unterstützung im schulischen Kontext.

7.2 Ansprechpartner:innen im Kreis Recklinghausen

Wenn Jugendliche Hilfe benötigen, da sie Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, arbeiten wir eng und vertraut mit verschiedenen Stellen in und um Recklinghausen zusammen.

Es gibt Vereine, die sich explizit mit dem Thema häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt auseinandersetzen und in diesem Bereich Hilfestellung leisten. Diese kann unmittelbar und vertraulich erfolgen.

Da wir eine pädagogische Einrichtung sind, halten wir auch - je nach Ermessen - die jungen Erwachsenen im Blick, die vielleicht als Täter auffällig geworden sind. In diesem Fall ist es uns wichtig, auch eine Hilfestellung bezüglich einer Rückfallvorbeugung zu geben. In solch einem Fall ist es auch möglich, kreisübergreifend tätig zu werden.

Die im Anhang angefügte Tabelle soll dabei als Hilfestellung dienen.

8 Anhang

8.1 Interne Ansprechpartner:innen

Name	Kontakt
Drabinski, Annemarie (DRA) (Team Beratung und Schulseelsorge)	Raum 3.46 dra@max-born-berufskolleg.de
Meermann, Vera (MEE) (Sozialpädagogische Beratung)	Raum 1.09 mee@max-born-berufskolleg.de
Richter, Johannes (RIR)	rir@max-born-berufskolleg.de
Scheerer, Elisa (SEE) (Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen)	Raum 3.30 see@max-born-berufskolleg.de
Wietheger, Julia (WIT) (Präventionsteamerin)	Raum 3.46 wit@max-born-berufskolleg.de

8.2 Externe Ansprechpartner:innen

Beratungsstelle	Adresse	Telefonnummer
Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Recklinghausen am Standort Recklinghausen	Paulusstraße 47 45657 Recklinghausen	Tel.: 02361 / 92678320 E-Mail: schulberatung@kreis-re.de
Gladbeck Beratungsstelle für Frauen, Hilfen und Prävention bei sexualisierter Gewalt	Grabenstr. 13 45964 Gladbeck	Tel.: 02043 66699 E-Mail: team@frauenberatungsstelle- gladbeck.de
Herten Beratungsstelle für Frauen, Hilfe und Prävention	Ewaldstr. 72 · 45699 Herten	Tel.: 02366 106737
Marl „Frauen helfen Frauen“	Paul Schneider Str. 27 45770 Marl	Tel.: 02365 14640 E-Mail: frauenberatung@t-online.de
Recklinghausen „Frauen helfen Frauen“	Springstr. 6 45657 Recklinghausen	Tel.: 02361 15457 E-Mail: Kontakt@frauenberatung- recklinghausen.de
Weißer Ring Beratungsstelle für Opfer von Gewalt	Außenstelle Kreis Recklinghausen	Jessica Saldana Tel.: 0151 / 55164749 E-Mail:

		Saldana.jessica@mail.weisser-ring.de
Kinderschutzbund Recklinghausen	Wildermannstr. 51 -53 45659 Recklinghausen	Tel.: 02361 109494 E-Mail: Dksb.re@t-online.de
Caritas Castrop-Rauxel	Fr. Julia Szepan j.szepan@caritas-castrop-rauxel.de Caritasverband für die Stadt Castrop-Rauxel e.V. Lambertusplatz 16 44575 Castrop-Rauxel	Tel.: 02305 / 92355 - 22 Fax: 02305 / 92355 – 39 Webseite: [www.caritas-castrop-rauxel.de]www.caritas-castrop-rauxel.de
Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	Recklinghausen	Tel.: 02361 53 2140
Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.	Datteln	Tel.: 02363 975 495 E-Mail: aerztliche- beratungsstelle@kinderklinik- datteln.de

Folgende Beratungsstelle der Caritas in Bochum hat sich zum Ziel gesetzt, mit jungen Tätern zu arbeiten, aber auch als Ansprechpartner:innen für Lehrkräfte etc. bei vermutetem Verdacht zu fungieren.

Caritas Beratungsstelle „Neue Wege“	Lohbergstr. 2a 44789 Bochum	Tel.: 0234 3070518 Fax: 0234 9503516
--	--------------------------------	---

8.2 Handlungsleitfäden

Handungsleitfaden – Mitteilungsfall

Was tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler von sexueller Gewalt berichtet?

Im Moment der Mitteilung/des Gesprächs

Ruhe bewahren

Keine überstürzten Handlungen/Aktionen

Zuhören, Glauben schenken und die:den Schüler:in ermutigen sich anzuvertrauen

Jeden Bericht von sexuellen Übergriffen ernstnehmen.

Schüler:in in der Situation ermutigend unterstützen.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren

Schüler:in zu keinen Handlungen drängen.

Unterstützungsmöglichkeiten anbieten und ermutigen sich an Fachkräfte zu wenden.

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen (Tat und nicht Person werten!)

Schuld von der Betroffenen Person abwenden und Übergriffe verurteilen.

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird, aber auch Grenzen deutlich machen (Alter beachten!)

Zur Ergreifung von angemessenen Maßnahmen werden relevante Informationen an geschulte Fachkräfte weitergegeben. Dies muss zuvor mit der betroffenen Person besprochen werden.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

Ansprechperson für Schüler:in festlegen

Präventionsfachkraft, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Seelsorgeteam, Schulleitung, externe Beratungsstellen.

Nach der Mitteilung/dem Gespräch mit betroffenen Person

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Siehe Dokumentationsbogen (Datum, Uhrzeit, Ort, Details zum Vorfall etc.)

Schulleitung informieren!

Zum weiteren Vorgehen mit der Schulleitung Absprachen treffen. Nach Rücksprache mit Schüler:in die Erziehungsberechtigten, die Polizei und/oder das Jugendamt informieren.

Handlungsleitfaden – Vermutungsfall

Vermutung jemand ist betroffen von sexualisierter Gewalt

Was tun bei der Vermutung, dass jemand von sexueller Gewalt betroffen ist?

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Handlungen/Aktionen

Zuhören, Glauben schenken und Vermutung ernst nehmen!
Überlegen, woher die Vermutung kommt
Verhalten des potenziell Betroffenen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen (Dokumentationsbogen)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
Sich selbst Unterstützung holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens bzw. der Präventionskraft besprechen. Klären, inwieweit Wahrnehmungen geteilt werden.
Ungute Gefühle äußern und die nächsten Handlungsschritte festlegen.
Bei begründeten Verdacht Rücksprache mit Präventionsfachkraft erforderlich.

Handlungsleitfaden – Vermutungsfall

Vermutung jemand ist Täter:in

Was tun bei der Vermutung, dass eine Person Täter:in von sexualisierter Gewalt ist?

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Handlungen/Aktionen

Zuhören, Glauben schenken und Vermutung ernst nehmen!

Überlegen, woher die Vermutung kommt

Verhalten der vermuteten Täter:in beobachten.

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen (Dokumentationsbogen)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Unterstützung holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens bzw. der Präventionskraft besprechen. Klären, inwieweit Wahrnehmungen geteilt werden.

Ungute Gefühle äußern und die nächsten Handlungsschritte festlegen.

Bei begründeten Verdacht Rücksprache mit Präventionsfachkraft erforderlich sowie die Schulleitung über den Verdacht informieren.

8.3 Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefonnummer, eMail:	
Datum der Meldung:	

2. Um welchen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?:	
Vermutungsfall?:	
Sonstiges?:	

3. Wann und wo wurde berichtet?	
Ort des Berichts (Schulhof, Klassenzimmer etc.):	
Ggf. andere Zeugen:	

4. Um welche Situation geht es?	
Interne Situation: (Beschuldigte:r der Schule zugehörig?):	
Externe Situation: (Beschuldigte:r im Umfeld des Betroffenen):	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (nur Fakten ohne Wertung dokumentieren)	
Wann war der Vorfall?:	
Wer war beteiligt?:	
Was ist geschehen?:	
Wie war die Gesamtsituation?:	

6. Was wurde getan oder gesagt?

--

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Personen:	
Name, Institution, Funktion:	
Wann?:	

8. Was ist als nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?

Wann soll welcher Kontakt aufgenommen werden bzw. ist es nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt werden?	
Welche konkreten Schritte werden vereinbart?	

9. Sonstige Anmerkungen

--

8.4 Selbstverpflichtungserklärung

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Anschrift

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235
oder 236 STGB

Übersicht erstellt durch die Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Beckinghausen (Stand 02/23)

```

graph TD
    A[Äußerung oder Bericht von sexuellem Übergriff/Missbrauch oder gewichtige Anhaltspunkte/deutliche Hinweise auf sexuellen Übergriff/Missbrauch oder Beobachtung eines sexuellen Übergriffs/Missbrauchs] --> B[Möglichst konkrete Dokumentation  
Wer hat was wann gesehen, gehört, (zu wem) gesagt? In welchem Kontext?]
    B --> C[Person aus Familie/häuslichem Umfeld]
    C --> D[Fremdperson im Umfeld Schule]
    D --> E[Schüler*in/Schüler*innen]
    E --> F[Lehrkraft/Schulpersonal]
    F --> G[Falls Schulleitung selbst unter Verdacht steht:  
✓ direkte Information an Schulaufsicht]
    G --> H[Bei akuter Kindeswohl-Gefährdung/Vergewaltigung:  
✓ direkte Meldung nach §8a SGB VIII an Jugendamt durch Schulleitung]
    H --> I[Bei fortbestehendem Verdacht:  
✓ externe Beratung nach §8b SGB VIII nutzen, um weiteres Vorgehen zu planen  
✓ keine Selbstrecherche! Beteiligten vor Fachberatung]
    I --> J[Bei Person auf Schulgelände:  
✓ ggf. von Hausrecht Gebrauch machen]
    J --> K[Schulleitung + ggf. zuständige Arbeitsgruppe  
✓ ggf. Polizei und Jugendamt alarmieren (normenverdeutlichendes) Gespräch mit SuS und Erziehungsberechtigten (kein gemeinsames Gespräch von Betroffenen und Beschuldigten)  
✓ keine Selbstrecherche! Beteiligte  
✓ ggf. mitschulischer Täter-Opfer-Ausgleich]
    K --> L[Bei nicht zweifelsfreiem Ausräumen:  
✓ sofortige Information an Schulaufsicht bzw. bei OGS-Mitarbeitenden/nicht-pädagogischem Personal an Träger  
✓ ggf. Strafanzeige]
    L --> M[Bei zweifelsfreiem Ausräumen:  
✓ sofortige Information an Schulaufsicht  
✓ ggf. Strafanzeige]
    M --> N[Verfahren bei der Bezirksregierung:  
✓ Einholen der Stellungnahme der Schulleitung  
✓ Anhörung des/der Beschäftigten  
✓ Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung von Versetzung, Unterlegung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)  
✓ Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an Staatsanwaltschaft]
    N --> O[Bezirksregierung:  
✓ Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens  
✓ bei vorliegenden Anfragen Information der Presse durch Pressestelle der Bezirksregierung]
    O --> P[Dokumentation! Ggf. Beratung nach §8b SGB VIII]
    P --> Q[Bei akuter Kindeswohl-Gefährdung/Vergewaltigung:  
✓ direkte Meldung nach §8a SGB VIII an Jugendamt durch Schulleitung]
    Q --> R[Gespräch mit Erziehungsberechtigten führen:  
✓ Beobachtungen und Sorgen thematisieren  
✓ Hilfen anbieten  
✓ Vereinbarungen treffen, Frist setzen und überprüfen]
    R --> S[Bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarungen bis zur Frist:  
✓ Bgf. Meldung nach §8a SGB VIII an Jugendamt durch Schulleitung  
✓ Information über Meldung beim Jugendamt an Eltern (Jugendamt an Eltern geben (durch Schule))]
    S --> T[Nach Eingang der Meldung beim Jugendamt:  
✓ Jugendamt bestätigt  
✓ Überprüfung der Voraussetzungen einer internen Risikobewertung  
✓ möglichst gemeinsame Fallkonferenz von Schule, Jugendamt und Erziehungsberechtigten]
    T --> U[Informationsstrategie für Schule erarbeiten:  
✓ Mitarbeitende, Schüler*innenschaft, Elternschaft  
✓ telefonische Information an Schulaufsicht, Schutzhelfer, Unfallkasse NRW]
    U --> V[Informationsstrategie für Schule erarbeiten:  
✓ Mitarbeitende, Schüler*innenschaft, Elternschaft  
✓ telefonische Information an Schulaufsicht, Schutzhelfer, Unfallkasse NRW]
  
```

Im Moment der Mitteilung:

- ✓ Rute bewahren, Sicherheit ausstrahlen
- ✓ Loben für den Mut, sich anzuvertrauen
- ✓ Zuhören, ernstnehmen, nicht deuten
- ✓ Offene Fragen stellen, keine Suggestivfragen
- ✓ Nachfragen: „Was genau meinst du damit?“ - keine Warum-Fragen
- ✓ Orientierung & Bewertung der Taten als nicht in Ordnung, nicht der Personen
- ✓ Grenzen der Geheimnisträgerschaft verdeutlichen: Informationen werden vertraulich behandelt, müssen aber bei Gefährdung weitergegeben werden
- fachliche Beratung und weitere Schritte werden folgen
- ✓ Ansprechperson für Schüler*in festlegen, in Kontakt bleiben
- ✓ Zuspichern, dass Schüler*in über nächste Schritte informiert und nach Möglichkeit einbezogen wird

Lehrkraft/Schulpersonal

Schüler*in/Schüler*innen

Fremdperson im Umfeld Schule

Person aus Familie/häuslichem Umfeld

Nicht alleine bleiben mit Mitteilung/Verdacht/Beobachtung

- ✓ Schulleitung informieren
- ✓ Schulinterne Gefährdungs-/Risikobewertung durch Beratung mit SL/zuständiger Arbeitsgruppe
- ✓ Ggf. externe anonyme Fallberatung mit einer Insiden erfahrenen-Fachkraft nach §8b SGB VIII

Bei Person auf Schulgelände:

- ✓ ggf. von Hausrecht Gebrauch machen

Bei fortbestehendem Verdacht:

- ✓ externe Beratung nach §8b SGB VIII nutzen, um weiteres Vorgehen zu planen
- ✓ keine Selbstrecherche! Beteiligten vor Fachberatung

Bei Person auf Schulgelände:

- ✓ ggf. von Hausrecht Gebrauch machen

Schulleitung + ggf. zuständige Arbeitsgruppe

- ✓ ggf. Polizei und Jugendamt alarmieren (normenverdeutlichendes) Gespräch mit SuS und Erziehungsberechtigten (kein gemeinsames Gespräch von Betroffenen und Beschuldigten)
- ✓ keine Selbstrecherche! Beteiligte
- ✓ ggf. mitschulischer Täter-Opfer-Ausgleich

Bei nicht zweifelsfreiem Ausräumen:

- ✓ sofortige Information an Schulaufsicht bzw. bei OGS-Mitarbeitenden/nicht-pädagogischem Personal an Träger
- ✓ ggf. Strafanzeige

Bei zweifelsfreiem Ausräumen:

- ✓ sofortige Information an Schulaufsicht
- ✓ ggf. Strafanzeige

Verfahren bei der Bezirksregierung:

- ✓ Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
- ✓ Anhörung des/der Beschäftigten
- ✓ Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung von Versetzung, Unterlegung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
- ✓ Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an Staatsanwaltschaft

Bezirksregierung:

- ✓ Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
- ✓ bei vorliegenden Anfragen Information der Presse durch Pressestelle der Bezirksregierung

Dokumentation! Ggf. Beratung nach §8b SGB VIII

Bei akuter Kindeswohl-Gefährdung/Vergewaltigung:

- ✓ direkte Meldung nach §8a SGB VIII an Jugendamt durch Schulleitung

Gespräch mit Erziehungsberechtigten führen:

- ✓ Beobachtungen und Sorgen thematisieren
- ✓ Hilfen anbieten
- ✓ Vereinbarungen treffen, Frist setzen und überprüfen

Bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarungen bis zur Frist:

- ✓ Bgf. Meldung nach §8a SGB VIII an Jugendamt durch Schulleitung
- ✓ Information über Meldung beim Jugendamt an Eltern (Jugendamt an Eltern geben (durch Schule))

Nach Eingang der Meldung beim Jugendamt:

- ✓ Jugendamt bestätigt
- ✓ Überprüfung der Voraussetzungen einer internen Risikobewertung
- ✓ möglichst gemeinsame Fallkonferenz von Schule, Jugendamt und Erziehungsberechtigten

Informationsstrategie für Schule erarbeiten:

- ✓ Mitarbeitende, Schüler*innenschaft, Elternschaft
- ✓ telefonische Information an Schulaufsicht, Schutzhelfer, Unfallkasse NRW

Informationsstrategie für Schule erarbeiten:

- ✓ Mitarbeitende, Schüler*innenschaft, Elternschaft
- ✓ telefonische Information an Schulaufsicht, Schutzhelfer, Unfallkasse NRW